

**Satzung der Hochschule Furtwangen  
über den Zugang, die Zulassung und über das hochschuleigene Auswahlverfahren  
im Masterstudiengang  
„Angewandte Materialwissenschaften“ mit akademischer Abschlussprüfung  
(Master of Sciences – M.Sc.)**

Aufgrund von § 59 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) und § 6 Abs. 4 i.V.m. 2 S. 7 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. 2005, S. 629 ff.), § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), hat der Senat der Hochschule Furtwangen am 11.05.2016 die nachfolgende Satzung beschlossen.

**§ 1 Studienbeginn und Fristen**

- (1) Studienbeginn ist einmalig zum Wintersemester 2016/17 und ab dem Sommersemester 2017 jährlich zum Sommersemester
- (2) Bewerbungsschluss für den Studieneintritt zum Wintersemester 2016/17 ist der 15. Juli 2016 und zum Sommersemester der 15. Januar des jeweiligen Jahres.

**§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Allgemeine Voraussetzungen  
Zum Studium im Masterstudiengang „Angewandte Materialwissenschaften“ kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:
  - a) Hochschulzugangsberechtigung
  - b) Ein erster überdurchschnittlicher berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Bereich Ingenieur- oder Naturwissenschaften: Bachelor, Master, Magister, Diplom einer deutschen Hochschule oder ausländisches Äquivalent. Für Bewerbungen mit weniger als 210 Leistungspunkten nach ECTS wird auf die Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge der HFU verwiesen.
  - c) Nachzuweisende Sprachkenntnisse: Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen gute deutsche Sprachkenntnisse nachweisen, die zum Studium befähigen (mindestens der Stufe DaF TDN4, CEFR B2.2, ALTE Stufe 4 oder Äquivalent). Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist, sind von dem Nachweis ihrer Sprachkenntnisse ausgenommen.

(2) Spezielle Voraussetzungen

- a) Bewerbungen sind bezüglich ihrer fachlichen Eingangskennntnisse direkt geeignet, wenn sie aus den nachfolgend genannten Themenfeldern hinreichende Kenntnisse in mindestens drei Themenfeldern nachweisen können:
- Chemie
  - Physik
  - Materialwissenschaften / Werkstofftechnik
  - Medizintechnik
  - Maschinenbau & Fertigungstechnik

Der Nachweis der Kenntnisse kann durch den erfolgreichen Abschluss von Studiengängen, Studienmodulen oder entsprechender Lehrgänge erbracht werden.

- b) Bewerber und Bewerberinnen mit Kenntnissen aus weniger als drei Themenfeldern, aber mehr als einem Themenfeld kann die Zulassung unter der Auflage gewährt werden, dass die Kenntnisse eines der fehlenden Themenfelder im Laufe des Studiums oder im Rahmen eines Vorsemesters erworben werden. Dieses kann durch die Belegung von entsprechenden Wahlpflichtveranstaltungen erfolgen, oder es kann ein komplettes individuell zugeschnittenes Vorsemester abgeleistet werden.

### § 3 Bewerbungsunterlagen / Zulassungsantrag

Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt durch den besonderen Zulassungsantrag. Diesem sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

- (1) Eine amtlich beglaubigte Kopie der Hochschulzugangsberechtigung. Falls das Original in einer anderen Sprache als Englisch oder Deutsch erstellt wurde, eine amtlich beglaubigte Übersetzung in die englische oder deutsche Sprache.
- (2) Eine amtlich beglaubigte Kopie des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Falls das Original in einer anderen Sprache als Englisch oder Deutsch erstellt wurde, eine amtlich beglaubigte Übersetzung in die englische oder deutsche Sprache.
- (3) Werdegang in deutscher Sprache.
- (4) Beleg über Sprachkenntnisse in Deutsch gemäß § 2 Abs. 1c
- (5) Motivationsschreiben in deutscher Sprache. Der Umfang sollte mindestens eine und maximal zwei DIN A 4 Seiten in Maschinschrift betragen.
- (6) Kopien von anderen relevanten Dokumenten, sofern vorhanden, wie z.B. Arbeitszeugnisse, die die besondere Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers zum Masterstudium belegen.

#### **§ 4 Feststellung der Eignung durch die Auswahlkommission**

- (1) Bei der Feststellung der Eignung werden folgende Kriterien herangezogen:
  - a) die Note und Art des Hochschulabschlusses gemäß § 2 Abs. 1,
  - b) das fachliche Profil gemäß § 2 Abs. 2,
  - c) Inhalt und Qualität des Motivationsschreibens
  - d) deutsche Sprachkenntnisse
- (2) Die Auswahlkommission gemäß § 6 kann eine Richtlinie zum Nachweis der Kenntnisse in den Themenfeldern aus erbrachten Studienleistungen und Lehrgängen erstellen.

#### **§ 5 Kriterien zur Festlegung der Rangliste**

Bezüglich der Rangliste werden folgende Kriterien bewertet:

- a) Studienleistungen, insbesondere die Noten des Hochschulabschlusses
- b) Inhalt und Qualität des Motivationsschreibens
- c) berufliche Erfahrung und Zusatzqualifikationen im Bereich Werkstofftechnik/Materialwissenschaften, Chemie/Physik, Medizintechnik oder Maschinenbau/Fertigungstechnik

#### **§ 6 Auswahlkommission und Verfahrensrichtlinien**

- (1) Der Fakultätsrat der Fakultät entscheidet über die Zusammensetzung der Auswahlkommission und beruft die Mitglieder. Die Auswahlkommission setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. Den Vorsitz führt der Studiendekan als Mitglied der Auswahlkommission.
- (2) Die Auswahlkommission beauftragt jeweils zwei Mitglieder der Kommission mit der Bewertung einer Bewerbung. Mindestens eine der begutachtenden Personen muss dabei der Professorenschaft der Fakultät Industrial Technologies angehören. Die Bewertung einer Bewerbung erfolgt auf der Grundlage der von den Bewerberinnen und Bewerbern eingereichten Bewerbungsunterlagen.
- (3) Die Zuordnung von Bewerbung und begutachtender Person erfolgt per Zufallsentscheid. Eine mögliche Befangenheit zu einer Bewerbung ist dem oder der Vorsitzenden unverzüglich anzuzeigen, damit betroffene Bewerber und Bewerberinnen einer anderen begutachtenden Person zugeordnet werden können.
- (4) Für die Kriterien gemäß §§ 4 und 5 wird für jede einzelne Bewerbung von den beiden begutachtenden Personen gemeinsam eine schriftliche Bewertung erstellt. Für die Kriterien nach § 4 wird festgestellt, ob die Eignung nachgewiesen wurde oder ob eine Zulassung mit Auflagen möglich ist. Für die Kriterien nach § 5 wird eine notenanaloge Bewertung erstellt. Werden die beiden begutachtenden Personen über die Bewertung der Kriterien nach § 4 oder § 5 nicht einig, so entscheidet die gesamte Auswahlkommission per Mehrheitsbeschluss.
- (5) Aus den geeigneten und den mit Auflagen geeigneten Bewerbungen wird eine Rangliste nach der durch die begutachtenden Personen bzw. die Auswahlkommission vergebenen notenanalogen Bewertung aufgestellt. Die Zulassung erfolgt nach Position in der Rangfolge unter Beachtung der maximalen Aufnahmekapazität.

## **§ 7 Inkrafttreten, Bekanntmachung**

Die Satzung gilt erstmals für das Studienplatzvergabeverfahren zum Wintersemester 2016/17 und tritt am 01.06.2016 in Kraft.

Furtwangen, 12.05.2016

gez. Professor Dr. Rolf Schofer, Rektor